



BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT

EINGELANGT

02. Okt. 2008

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker  
und Masseur  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Andreas Brunner/2101  
Geschäftszahl:  
BMWA-30.599/0335-I/7/2008  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

22. September 2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@i7.bmwa.gv.at richten.

**Gewerberecht  
Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage;  
Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur;  
Anfrage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage zu obigem Betreff teilt Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, vorbehaltlich allfälliger instanzmäßiger Entscheidungen, Folgendes mit:

Anlage 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 262/2008 über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage regelt u. a. Anforderungen an die Hygiene betreffend die Betriebsräume, Arbeitsgeräte sowie Personalhygiene.

Der in Ihrem Schreiben angeführte Regelungsbereich über Allgemeine Anforderungen an die Arbeitsgeräte gilt, wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt, für sämtliche unter den Geltungsbereich der Verordnung fallende Gewerbetreibende. In Pkt. 4 ist festgelegt, dass Kugelsterilisatoren nicht verwendet werden dürfen. Bei Neuanschaffungen sind Dampfsterilisatoren verpflichtend.



Abteilung I/7  
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - 2101 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 932101  
E-Mail: rudolfandreas.brunner@bmwa.gv.at • DVR 0037257

www.bmwa.gv.at

Bei der Durchführung von Sterilisationsverfahren im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Piercens, Tätowierens sowie der Anbringung von Permanent Make-up durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende kommen nur der Heißluftsterilisator sowie der Dampfsterilisator in Betracht (siehe Anlage 1 "Spezielle Anforderungen an die Arbeitsgeräte für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende" Pkt. 4). Auch in diesen Fällen gelangt die oben angeführte "Allgemeine Anforderung an die Arbeitsgeräte" zur Anwendung und es sind bei Neuanschaffungen Dampfsterilisatoren verpflichtend vorgeschrieben. Eine verpflichtende Sterilisation von (einmal verwendeten) Einmalprodukten ist nicht vorgesehen.

Die Anforderungen an die Fußpfleger sind auf Seite 9 der Anlage 1 geregelt. Die Arbeitsgeräte müssen chemisch oder thermisch desinfizierbar sein und nach der Anwendung chemisch oder thermisch desinfiziert werden oder es müssen Einmalprodukte verwendet werden, die nach jeder Anwendung ordnungsmäßig zu entsorgen sind. Auch gelangen für Fußpfleger die Allgemeinen Anforderungen an die Reinigung/Desinfektion (wie auch sämtliche allgemeine Bestimmungen der Anlage 1) zur Anwendung.

Eine Verpflichtung zur Anschaffung von Dampfsterilisatoren ist lt. Verordnung nicht vorgesehen. Werden jedoch Sterilisatoren angeschafft so darf es sich hierbei ausschließlich um Dampfsterilisatoren handeln.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 30.09.2008  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag.Dr.iur. Christian Forster

Elektronisch gefertigt.

